

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

17 (28.11.1846)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das Vierteljahr vom 1. October bis 31. December 1846 im Umfang des Großherzogthums 42 Kreuzer durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 17. Carlruhe, Samstag den 28. November. 1846.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Carlruhe, Mannheim und Heidelberg, auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Zabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

Das Steuerbewilligungsrecht.

Das absolutistische System, die Lehre von der unbeschränkten Herrschgewalt, betrachtet die Staatsgesellschaft als unterwürdig einer obersten, angeblich von Gott eingesetzten Gewalt, welche ungetheilt und unbeschränkt Geseze gibt, Recht spricht, und verwaltet. Das Volk hat weder Antheil noch Kenntniß zu nehmen in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten; es hat den Machtgeboten lediglich zu gehorchen. Wie die oberste Gewalt durch die Gnade Gottes, so besteht die Gesellschaft durch die Gnade der Gewalt. Das Volk hat keine Rechte; einzelnen Personen und Klassen können Vorrechte und Gnaden gegeben und genommen werden. Das Staatsvermögen wie das Eigenthum und die Person des Unterthanen stehen zur Verfügung der obersten Gewalt, deren Diener nur ihrem Herrn verantwortlich sind.

Dieser, kaum noch in Rußland, nicht einmal mehr in der Türkei, noch weniger in Deutschland haltbaren Lehre, steht geschichtlich und rechtlich begründet das constitutionelle System, die Lehre von dem Repräsentativstaat, gegenüber. Ihm liegt der Gedanke des Vertrags zu Grunde, in ihm soll der vernünftige Wille der Gesamtheit Geltung erlangen; das Mittel dazu ist eine frei gewählte, ächte Volksvertretung. Diese berathet und beschließt über die Geseze; der Regierung steht das Recht der Vorlage (Initiative) zu, wonach ein Gesez nicht beraten werden kann, wenn es nicht von der Regierung vorgelegt ist, oder sie hat das Recht der Annahme und Verwerfung (Sanction und Veto). Die Verwaltung liegt in den Händen der Regierung, aber die Stände haben das Recht der Beschwerde und der Auflage gegen die Minister. Die Gerichte urtheilen frei von dem Einflusse irgend eines andern Bestandtheiles der Staatsgewalt. Die Steuern werden von den Ständen bewilligt zu den mit der Regierung vereinbarten Zwecken; über die Verwendung der Staatseinnahmen wird ihnen Rechenschaft gegeben. Die Angehörigen des Staates haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Wesentliches Erforderniß eines wahren constitutionellen Systems ist Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, des Staatshaushaltes, der Rechtspflege, sodann freie Mittheilung der Gedanken, des Urtheils und der Thatfachen, Pressefreiheit. Wenn landständische Verfassungen mit Volksvertretung in Deutschland erst der neueren Zeit angehören, so schreiben sich doch die Volksrechte von den ältesten Zeiten her und die landständischen Rechte sind älter als die Landeshoheit. So erklärten auf dem Wiener Congress die Bevollmächtigten von Hannover: „Ein Repräsentativ-System ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen.“ Und so vielfach das Ständewesen im Laufe der Jahrhunderte gemodelt wurde, durch die Feudal-

stände hindurch, welche den Regierungen nicht minder als der Freiheit lästig waren, bis zur völligen Bedeutungslosigkeit der Postulantenlandtage, welche die Steuerforderungen anhören und gutheissen. — Eines blieb immer stehen, das Steuerbewilligungsrecht. Ohne dasselbe hat es noch keine deutsche Verfassung gegeben. Die älteren Stände machten davon häufig einen ausgedehnten Gebrauch, nicht nur durch Verweigerung einzelner Ausgaben, sondern auch durch Bewilligung unter der Bedingung, daß die Regierung bestimmten Forderungen (Desiderien) entspreche. Als die Mehrheit der deutschen Reichsstände verlangte, daß eine wesentliche Beschränkung dieses Rechtes der freien Bewilligung und Verweigerung der Steuern durch die Landstände eintrete, da erklärte es Kaiser Leopold I. für rechtlich unmöglich, seine Zustimmung zu geben. In den neueren constitutionellen Staaten dient das Steuerbewilligungsrecht, zweckmäßig angewendet, zur Einführung und Gehaltung von Sparsamkeit, Ordnung, Klarheit und Oeffentlichkeit im Staatshaushalte, und, in äußersten Fällen, die Verweigerung als Mittel gegen einen von der Verfassung und den Gesezen abweichenden Gang der Regierung. Wo das constitutionelle System in Wahrheit besteht, wird es nie zu diesem Neusersten kommen, denn da läßt sich nur im Einverständnis mit der Mehrheit der Kammern die Verwaltung führen. Im Falle einer Grundverschiedenheit der Ansichten bleibt der Regierung, ohne eine Steuerverweigerung abzuwarten, das Mittel der Auflösung der Stände, dem Volke die Befugniß, durch die Wahl einer, seine wahren Bestimmungen ausdrückenden Kammer, die Regierung zu einer Aenderung ihres Ganges zu veranlassen. Gelänge es aber, die Wahlen zu fälschen und mit Hülfe einer corruptirten Mehrheit eine verderbliche Richtung beizubehalten, so zeigen manche Beispiele, daß solche Bemühungen die Staatsgewalt in den Abgrund führen.

Im heutigen Deutschland ist die constitutionelle Gesinnung allgemein verbreitet, und nach der Bundesacte soll in jedem Staate eine landständische Verfassung bestehen. Es ist aber nicht nur diese Zusicherung in dem größeren Theile von Deutschland nach 30 Jahren noch nicht erfüllt, sondern auch da, wo sie erfüllt ist, werden Versuche gemacht, ihre Wirksamkeit zu lähmen, ihre Bedeutung zu einer leeren Form herunter zu bringen, das Volk zu ermüden und ihm die Meinung beizubringen, daß die Verfassungen werthlos seien.

In Kurhessen bewilligen die Stände die Forterhebung der Steuern, um alsbald aufgelöst zu werden; Eine Auflösung folgt der andern. In Braunschweig werden nicht bewilligte Staats vollzogen, der ständische Ausschuß erklärt die Verfassung für verlegt, macht aber von der ihm zustehenden Befugniß der

Einberufung der Stände keinen Gebrauch. Wenn nun die Vertreter des Volkes die Mittel nicht anwenden, die ihnen gegen Angriffe auf die Verfassung zustehen, so ist es kein Wunder, wenn die Angriffe immer weiter gehen und die Früchte ausbleiben, welche eine constitutionelle Verfassung dem Volke bringen könnte und sollte. Es ist freilich traurig, wenn die Stände, statt die ihnen übertragenen Rechte in einträchtigem Zusammenwirken mit der Regierung zum allgemeinen Besten zu gebrauchen, Zeit und Mühe daran wenden müssen, sie gegen Versuche der Beeinträchtigung und Verkümmern zu bewahren; allein wenn sie nicht einmal die Verteidigung mit dem gehörigen Nachdruck führen, so ist dies eine noch viel traurigere Erscheinung. Die Rechte des Volkes werden nur dann geachtet, wenn dasselbe sie zu behaupten versteht.

Wo die Ständeversammlung aus zwei Kammern besteht, da ruht das Steuerbewilligungsrecht und was damit zusammenhängt, vorzugsweise in den Händen der zweiten Kammer. In England wird das Budget vorerst dem Unterhause vorgelegt, und wenn es von diesem angenommen ist, geht es an das Oberhaus, welches dasselbe unverändert anzunehmen oder zu verwerfen hat. Die nämliche Bestimmung enthält die badische Verfassung im §. 60: „Jeder, die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.“ Allein nicht bloß bei Gesetzentwürfen, welche die Finanzen betreffen, hat die zweite Kammer das größere Recht, sondern nach §. 73 auch bei Vorschlägen irgend einer Art, welche Finanzgegenstände betreffen.

Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Finanzgegenstand verwirft, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Beschluß gezogen (§. 61); bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer (§. 74). — Hiernach kann die zweite Kammer allein die Steuern verweigern, indem das Finanzgesetz, von ihr verworfen, gar nicht mehr an die erste Kammer gebracht werden darf. Das von ihr angenommene Finanzgesetz aber kann von der ersten Kammer verworfen werden, und dann tritt das Durchzählen der Stimmen ein, um den Beschluß zu ziehen.

Der Grund, warum alle constitutionellen Verfassungen in Finanzsachen der zweiten Kammer die entscheidende Stimme einräumen, liegt wohl darin, weil diese von der weitaus größten Zahl der Steuerpflichtigen gewählt ist. Könnte die erste Kammer an dem Budget, wie an anderen Gesetzentwürfen einzelne Aenderungen beschließen, die alsdann wieder an die andere Kammer zurückgehen müßten, so würde, bei der sehr großen Menge einzelner Posten, der Nachtheil eines ewigen Hin- und Herschleppens, ja nicht selten der Fall eintreten, daß eine Vereinbarung nicht zu Stande käme, das Budget unerledigt bliebe und die Staatsmaschine in das Stocken gerieth.

Ueber den Begriff von Gesetzentwürfen, Vorschlägen, Sachen (dies sind die Ausdrücke in der Verfassung), welche die Finanzen betreffen, sind die Ansichten verschieden; die erste Kammer sucht den Umfang desselben möglichst zu beschränken. Nach unserer Ansicht gehören dahin unzweifelhaft:

1) Das eigentliche Finanzgesetz, welches aus den Beratungen über die Budgets der Einnahmen und Ausgaben entsteht.

2) Die Rechnungsnachweisungen, über die Verwendung der verwilligten Gelder. Diese wurden bisher nicht in Form eines Gesetzentwurfs vorgelegt und die erste Kammer versuchte mehrmals, einzelne Aenderungen an den Beschlüssen der zweiten Kammer vorzunehmen, was aber von dieser niemals zugegeben wurde.

3) Gesetzentwürfe, Vorschläge und Sachen, welche das Staatsvermögen und die Staatsschulden betreffen.

4) Entwürfe und Anträge, welche Aenderungen in dem Steuerwesen zum Gegenstand haben. Hiernach hätten z. B. in Bezug auf die Kapitalsteuer, wo die erste Kammer der für die Einführung beschlossenen Adresse nicht beitrug, die Stimmen durchgezählt werden sollen, was übersehen wurde.

Auf den Landtagen 1819, 1828 und 1837 wurden in der ersten Kammer Anträge gestellt, um durch Abänderung oder authentische Interpretation der Verfassungsbestimmungen ihre Rechte in Bezug auf Finanzgegenstände auszudehnen; allein sie scheiterten theils schon an dem Orte ihrer Entstehung, theils in der zweiten Kammer, und es wäre sowohl für die Volksvertretung nachtheilig als für den Gang der Verwaltung störend gewesen, wenn sie Erfolg gehabt hätten. Wenn das Recht der Steuerbewilligung verkümmert oder preisgegeben würde, so hätte es mit der Bedeutung des Ständewesens bei uns vollends ein Ende. Die Aufrechthaltung und der zweckmäßige Gebrauch dieses Rechtes, ohne Rücksicht auf gewisse Verabredungen, welche dem Lande und seiner Verfassung fremd sind, wird daher unter den Obliegenheiten der Kammer immer eine der ersten Stellen einnehmen.

Wer dem Steuerbewilligungsrecht der Stände entgegentritt, der ist ein Feind des constitutionellen Systems, denn er greift es in seinem innersten Wesen an. Zu diesen Feinden rechnet v. Kottek — den wir gern anführen, weil er seit seinem Tode auch von den Gegnern gepriesen wird, — außer den ehrsüchtigen Absolutisten und den unbedingten Bedientenseelen, hauptsächlich diejenigen, welche die Durchführung eines wahren Verfassungslebens aus Privatinteresse, Herrschsucht, Rangsucht oder Geldgier nicht wollen, oder aus beleidigter Eitelkeit, weil es ihnen nicht gelang, Wahlmann oder Deputirter zu werden, das ganze System anfeinden, so wie Alle, welche Ursache haben, das Licht zu scheuen, oder von Mißbräuchen schändlichen Vortheil ziehen. Vor Allem verwerflich und verworfen aber ist ihm die Klasse Derjenigen, welche früher, in der hoffnungsvollen Blüthezeit der Constitution, mit liberalen Gesinnungen prahlten und einerseits durch solche Schaustellung Popularität zu erringen, andererseits durch Entfaltung von Oppositionstalenten sich der Regierung wichtig zu machen strebten, sodann, als trübes Wetter eintrat, von der Volksache nicht nur abfielen, d. h. von der Verteidigung derselben abließen (solches könnte man nach Umständen der nicht selten vorgefügten und in besonderen Fällen auch anzuerkennenden Selbsterhaltungspflicht oder der natürlichen Sorge für Frau und Kinder zu gute halten), sondern jetzt mit allem Grimm und Eifer der entschiedensten Reactionsmänner gegen ihre ehemaligen Streitgenossen auftreten und heimliche Verätherei und Verläumdung nicht weniger als offene Verfolgung sich zur Unterdrückung eben der Sache erlauben, welche zu lieben, mit Feuer zu umfassen, auf Leben und Tod zu verteidigen zu wollen, sie früher sich anstellten, und welcher sie nach Maß

ihrer Intelligenz und Bildung nothwendig noch jetzt im Innern huldigen, welcher sie aber abtrünnig und deren Anhängern sie Feinde geworden sind, leblich aus schändlicher Selbstsucht und hosiärtiger Entrüstung gegen die ihnen, als Abgefallenen, von Seite der ehemaligen Freunde bezeugten Verachtung. Wir beeilen uns jedoch, von diesen Doppelzünglern und Chamäleonsgestalten hinwegzukommen.“ Offenbar hat v. Kottek hier nach der Natur gezeichnet, und wohl mag Einer oder der Andere von denen, die in unsern Tagen v. Kottek's Milde der Festigkeit der heutigen Opposition entgegen setzten, in diesem Spiegel sein treues Bild erkennen, und, wenn er will, die arten Farben loben.

Briefe.

Manneheim, 26. November. Das hiesige Journal wird wie man jetzt mit Bestimmtheit erfährt, von Neujahr an Herrn W. Obermüller zum Redacteur erhalten, was die Kölnische Zeitung schon vor einiger Zeit als wahrscheinlich gemeldet hatte. Die freisinnige Richtung des Blattes wird im Allgemeinen keine Aenderung erleiden; dasselbe wird den Grundsätzen treu bleiben, welche in unserem öffentlichen und parlamentarischen Leben auch von der Mehrheit der letzten Kammer geltend gemacht wurden. Hr. G. v. Struve wird eine Wochenschrift unter dem Titel: Der deutsche Zuschauer herausgeben, welcher, einen großen Bogen stark, jeden Sonntag im Verlage von Heinrich Hoff erscheinen soll. Das Probeblatt hat bereits das Programm und einige Aufsätze (Deutschlands Freunde und seine Feinde. — Ueber den Einfluß der Entdeckungen der Neuzeit auf unsere bürgerlichen und politischen Verhältnisse. — Die deutschkatholische Bewegung. — Ueber Menschlichkeit und Unmenschlichkeit) gebracht, und es ist bei dem Talente, der Gesinnung und den bekannten Leistungen des Herausgebers zu erwarten, daß der deutsche Zuschauer ein tüchtiges Glied der periodischen Presse bilden und gute Aufnahme finden werde. — Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeistersamtes ist die durch Tod erledigte Stelle eines Rathschreibers, wozu sich 27 Bewerber angemeldet hatten, dem vormaligen Notar Robert Pfeiffer, zuletzt in Heidelberg, übertragen worden. Die vielseitigen Kenntnisse, welche der Gewählte im Notariatswesen und im Verwaltungsfache besitzt, die besten Zeugnisse über seine früheren Dienstleistungen und seinen Charakter, bestätigt durch Alle, welche ihn persönlich kennen, lassen seine Wahl zu einer für die Gemeinde so wichtigen Stelle als eine glückliche erkennen. Der Name des Herrn Pfeiffer ist den Lesern der Landtagsverhandlungen bekannt, da die zweite Kammer in dem Falle war, sich seiner gegen Verletzungen in Folge der Erfüllung seiner Bürgerpflicht bei den Wahlen anzunehmen.

Der Commissionsbericht über die Abschaffung des Mehl-octroi und Einführung einer Einkommensteuer ist nun vollständig in den beiden hiesigen Blättern erschienen. Er behandelt die Sache mit Gründlichkeit und macht die Wirkung der darin enthaltenen Vorschläge durch Beispiele und Zahlen anschaulich. Die vorgeschlagene Einkommensteuer trifft Diejenigen nicht, welche weniger als 500 fl. Einkommen haben; ihre Zahl wird auf 1000 angeschlagen, die sonach vom Octroi befreit würden, ohne eine andere Abgabe zu übernehmen. Das Einkommen von 500 fl. an ist in zwölf Klassen getheilt, und die Steuer

würde in 1 Procent der niedern Rundzahl bestehen, also z. B. für die erste Klasse von 500 bis 1000 fl. — 5 fl., für die zweite von 1000 bis 2000 fl. — 10 fl. u. s. w. betragen. Die Meinungen über diese Vorschläge sind getheilt, doch scheint ihnen die Mehrzahl günstig, worüber jedoch dann erst Gewißheit zu erlangen ist, wenn der Gegenstand zur Berathung vor den großen Ausschuss gebracht wird. Mehr als diese Sache, wobei sich weder für noch gegen eine leidenschaftliche Betheiligung zeigt, macht der Verein zur Unterstützung der arbeitenden Klassen von sich reden, der als Ueberschrift in täglichen Artikeln der hiesigen Blätter, besonders des Mannheimer Journals, erscheint. Wir haben in keinem einzigen Blatte einen Angriff gegen den Verein oder eine Feindseligkeit gegen dessen Zwecke gelesen und es dürfte daher auswärtige Leser befremden, daß sich die Artikel unter obiger Ueberschrift so viel mit den Gegnern des Vereins zu schaffen machen. Allein die Erklärung liegt nahe und wir haben sie in unserem letzten Schreiben schon angedeutet. Es haben sich nämlich manche Bürger dahin ausgesprochen, daß sie ihre Beiträge lieber der Armencommission als dem Verein geben wollen; Andere haben andere Gründe angeführt, aus denen sie demselben nicht beitreten. Anstatt nun Jedem seine Meinung zu lassen, mit seiner Wirksamkeit ruhig zu beginnen, irrige Vorurtheile durch die That zu widerlegen, haben jene Artikel alle diese aus Gesprächen entnommen abweichenden Meinungen angegriffen und sind dadurch, daß sie natürlich bei den Angegriffenen Unwillen erregten, selbst die schlimmsten Gegner des Vereins geworden. Nachdem das Journal am Montag den Reichen die Himmelsthüre verschlossen hatte, entschuldigte es sich am Dienstag und bat für den Verein um eine Probezeit, die ihm kein Mensch versagen wollte. Aber am Mittwoch kam das „ängstliche, jaghastige und argwöhnische Spießbürgerthum“ an die Reihe, und wer dem Verein nicht beitrete, dem wurde das führende Herz und die Eigenschaft als „Mensch im schönen Sinne des Wortes“ abgesprochen Nebenher bearbeitete die Abendzeitung die „Wohlhabigen“ und brachte am Donnerstag einen Aufsatz, welcher sämtliche Stadtgespräche behandelte, hübsche Bilder aller Klassen von Egoisten brachte, alle Scheinliberalen, welche dem Vereine nicht beitreten, geißelte — auch damit, daß sie viele liberale Zeitungen halten, was sie sich also abzugewöhnen haben — kurz einen wirklich gut geschriebenen Aufsatz, ganz geeignet, Gegner zu bekämpfen, mit denen man keine Gemeinschaft haben will, aber nicht, die Leute zur Mitwirkung bei dem Vereine zu bewegen. Diese Artikel sind nicht nur der Ausbreitung des Vereines hinderlich, sie veranlaßten auch Manche, auszutreten, oder wenigstens ihre Thätigkeit einzustellen.

Inzwischen wußte sich der ziemlich allgemeine Unwille über die unter der Ueberschrift des Vereins, gleichsam in dessen Namen, den Reichen, Wohlhabigen und Spießbürgern gespendeten Artigkeiten endlich auch Bahn zu brechen, und zwar unter den Anzeigen im Journal. Die Armencommission dankte für eine Gabe von 60 fl., welche sie „mit vollem Vertrauen auf zweckmäßige Verwendung zur Vertheilung an wirklich bedürftige Handwerkerfamilien“ erhalten hatte — bis jetzt die beste Frucht des Vereins — und zwei derbe Erwiderungen auf die Vorwürfe der Lieblosigkeit u. dgl. mußten als Inserate aufgenommen werden. Die zweite, vom Donnerstag, ist sehr grob; sie beschuldigt die Redactionen der hiesigen liberalen Blätter geradezu der vollständigen Unfähigkeit, den

Verein für die arbeitenden Klassen zu fördern, und gibt ihnen den Vorwurf zurück, lieblos und vernunftlos gegen das Wohl der arbeitenden Klassen zu handeln. Da die Sache so weit gekommen ist, so wäre zu besorgen gewesen, daß der Verein keinen guten Fortgang gewonnen hätte, was in der That um seiner schönen Zwecke willen sehr zu beklagen wäre. Allein es ist ein Umstand eingetreten, der bei etwas gutem Willen und Geschick die Scharten auszuweihen und die Unebenheiten auszugleichen dienen kann. Dem Vernehmen nach ist nämlich gegen den Vorstand des Vereins eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet, vermuthlich wegen unerlaubten Sammelns. Es sind aber bis jetzt keine Gelder gesammelt worden, sondern nur Unterzeichnungen, und wenn die Mitglieder eines Vereins ihre Beiträge einzuliefern, so kann diese Handlung nicht unter den Begriff des unerlaubten Collectirens fallen. Eine polizeiliche Untersuchung ist, wenn auch ohne andern Erfolg, doch immerhin geeignet, dem Verein die Sympathien wieder zu verschaffen, welche durch die Zeitungsblätter beinahe verschert waren. Nach ruhiger Ueberlegung der Sache können wir die Art und Weise, wie die hiesigen Zeitungen unter der Firma des Vereins aufgetreten sind, wiederholt nur für schädlich seinen Zwecken erklären und wünschen, daß der Verein durch sein Wirken für jene Zwecke recht bald die Gegner widerlegen und Freunde gewinnen möge.

Karlsruhe, 26. November. Die Erneuerungswahl des großen Bürgerausschusses findet unter der Bürgerschaft größere Theilnahme als früher; es finden Berathungen statt, welche beweisen, daß die Wahlen und die Gemeindeangelegenheiten nicht mehr als Dinge betrachtet werden, welche dem Einzelnen gleichgültig sein könnten. Ein hiesiges Blatt theilt die Rede eines Bürgers in einer solchen Versammlung mit; sie schildert in schlichter Sprache und treffenden Zügen die Eigenschaften, welche ein Ausschusssmann haben soll und die Bedeutung der Wahlen. Bereits hat die dritte Klasse (der Niedrigstbesteuerten) gewählt und das Ergebnis ist ein sehr günstiges zu nennen. Da der Gemeinderath dasselbe nicht sogleich bekannt machte, so thaten es mehrere Bürger am 20. November (die Wahl hatte am 16. stattgefunden). Die zweite Klasse wird am 20. d. M., die erste am 16. December ihre Wahlen vornehmen und es ist zu hoffen, daß bei diesen, wie bei den 49 schon Gewählten, die Mehrheit der Stimmen sich auf tüchtige Männer vereinigen werde. — Der hiesige sogenannte Kreuzerverein (zu kleineren wöchentlichen Beiträgen) nimmt einen guten Fortgang; er theilt jetzt schon täglich Freikarten für Suppen aus, will aber seine größeren Mittel bis zum Winter sparen, wo die Gelegenheit zu Arbeitsverdienst abnimmt.

Aus dem Amt Bonndorf, im November (Eingefandt). Die Staatsbrauerei Rothhaus, für deren neue, bessere Einrichtung große Summen verwendet worden sind, wurde unlängst von einem höheren Finanzbeamten besucht, und es ist nun zu hoffen, daß manchen Klagen über diese Werksanstalt abgeholfen werde. Vergangenen Sommer wurde das Bier häufig nicht gut und nicht hell gefunden; man hörte Stimmen, welche sagten, daß es zur Bereitung eines solchen Bieres nicht nöthig sei, einen Braumeister aus Baiern zu holen; auch klagten die Bauern, daß es bei dem Einkauf der Gerste gar zu spitz genommen werde. Am meisten aber wurde geklagt, daß mitten im Sommer, vor der Ernte, das Bier aufschlug; es war im ersten halben Jahre nicht zu wohlfeil, die Brauerei fand sicher ihre Rechnung bei dem alten Preis und es kann bei einem

solchen Staatsgewerbe doch nicht die Absicht sein, den armen Leuten das Getränk zu vertheuern, welches gesünder sein soll, als der Branntwein. Da es ungewiß ist, ob der Herr vom Finanzministerium die Klagen, welche in Aller Munde sind, bei seinem Besuche in der Brauerei erfahren habe, so wünschen viele Bürger, daß sie auf diesem Wege bekannt gemacht werden. Sie haben dabei keine andere Absicht, als daß den Uebelständen, welche als wirklich vorhanden sich heraus stellen, abgeholfen werden möchte.

Bertheim, im November. Der hiesige Gustav-Adolfs-Verein hat sich in seiner Versammlung vom 11. d. M. über die Ausschließung Rupp's eben so ausgesprochen, wie die meisten übrigen und namentlich die Zweigvereine in Emmendingen und Mannheim. Der mit allen gegen drei Stimmen zum Beschluß erhobene Antrag des Vorstandes lautet: Die Versammlung erklärt, daß sie die engherzige und willkürliche Auslegung des §. 1 der Gesamtstatuten, woraus die Ausschließung Rupp's folgte, nicht billigt; daß die Berliner Hauptversammlung zu einer authentischen Interpretation der Statuten wegen Nichterfüllung des auch hierauf anwendbaren §. 29 nicht berechtigt war; daß Rupp als Abgeordneter anerkannt werden mußte, da dem §. 10 in Beziehung auf Wahl und Legimation genügt war; daß man daher die Ausschließung Rupp's für ungesetzlich und nichtig erklären müsse und diese Ueberzeugung dem Hauptvereine auszusprechen sich verpflichtet fühle, unter zustimmender Anerkennung des von dem Abgeordneten des badischen Vereines, dem Herrn Professor Dittenberger, in Berlin abgegebenen Votums. —

Verschiedenes.

— Die Buchhändler in Kopenhagen haben sich verbindlich gemacht, alle Schriften mit schleswig-holsteinischer Richtung, die ihnen von deutschen Buchhändlern zugesandt würden, zurückzusenden. Wenn die deutschen Buchhändler und Zeitungen Wiedervergeltung gegen die dänische Richtung üben wollten, so könnte diese Anlaß finden, ihre Ausschließlichkeit zu bereuen.

— Die allgemeine Zeitung klagt über Mängel bei den badischen Posten, besonders auf der Straßburg-Stuttgarter Route (Paris-Wien). Briefe und Zeitungen aus Oesterreich, Bayern und Württemberg, welche Abends in Karlsruhe ankommen, heist es, bleiben dort über Nacht und die Versendungen nach Lyon erleiden eine Verspätung von 24 Stunden. Umgekehrt komme die Pariser Post seit Wochen verspätet in Augsburg an, woran ebenfalls die badischen Posten schuld seien. Es wäre zu wünschen, daß die Bemerkungen der allgemeinen Zeitung von einer sachkundigen Feder erläutert, und die Beschwerden, so weit sie begründet sind, abgestellt würden.

— Nach der oberrheinischen Zeitung ist in einer Gypsgrube im Dorfe Wyhlen ein Salzlager aufgefunden worden, welches eine ergiebige Ausbeute verspreche. Man erwartet eine Commission von Sachverständigen, um den Fund zu prüfen.

— Um dem Mangel an katholischen Geistlichen abzuhelfen, soll — nach der Karlsruher Zeitung — auf eine ansehnliche Vermehrung der Stipendien bedacht genommen werden; die Förderung des Zugangs von Inländern zum Studium der Theologie ist der Berufung von Ausländern aus den Pflanzschulen des Jesuitismus jedenfalls vorzuziehen.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.